

## Botschaft

### zum Gesetzesentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes vom 10. März 1976

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an*

*den Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen die Botschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 zu unterbreiten.

#### 1. EINLEITUNG

##### 1.1 Bisherige Revisionen

Seit 2000 hat der Walliser Gesetzgeber nachfolgende neun Teilrevisionen des Steuergesetzes durchgeführt:

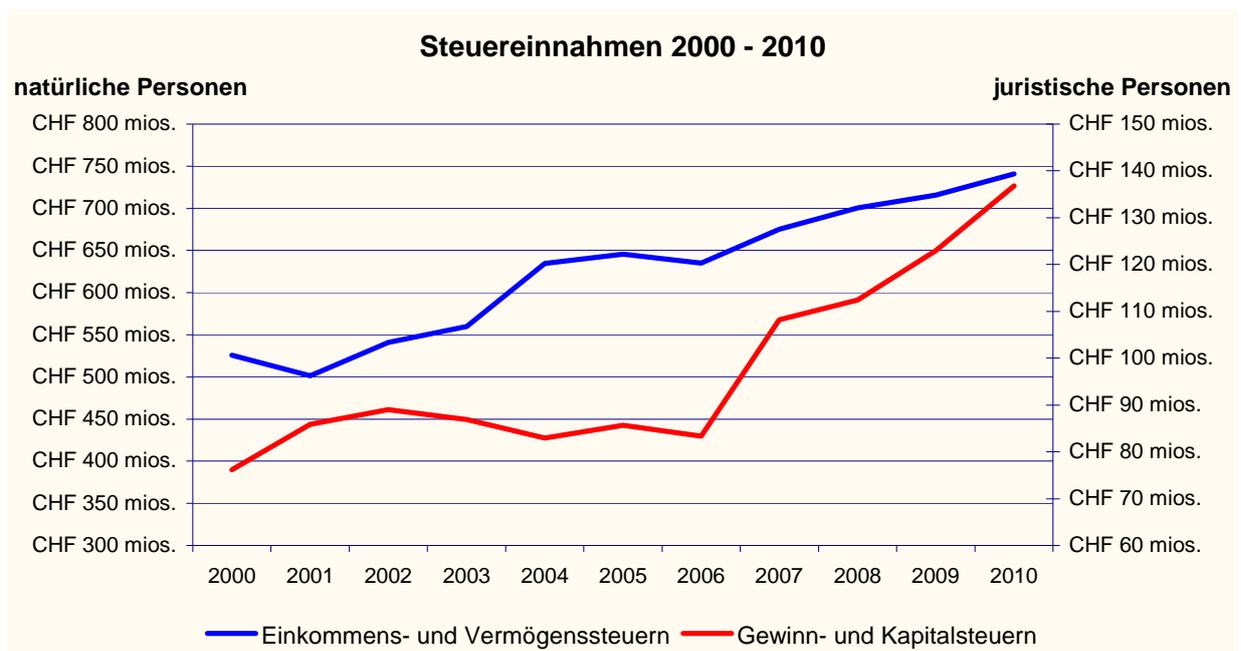
##### **Steuererleichterungen seit 2000**

<b>Gesetze und Dekrete</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Kanton	Gemeinden
<b>Gesetz vom 27. Juni 2000</b>		
Massnahmen zu Gunsten der Familie und der Wirtschaft	65.26	30.76
<b>Gesetz vom 27. Juni 2000</b>		
Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz	4.67	3.35
<b>Gesetz vom 13. September 2001</b>		
Natürliche Personen: Übergang zur jährlichen Veranlagung		
<b>Dekret vom 9. Juni 2004</b>		
Abzug für Kinder auf dem Kantonssteuerbetrag	13.70	

<b>Dekret vom 17. Juni 2005</b>		
Massnahmen zu Gunsten der Familie und der Wirtschaft		
Aufhebung des Steuerrabattes auf den Steuerwerten	39.33	19.57
<b>Gesetz vom 8. November 2007</b>		
Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Unternehmungen	8.70	8.70
<b>Dekret vom 9. September 2008</b>		
Antizipierte Korrektur der kalten Progression	32.50	
<b>Gesetz vom 12. Dezember 2008</b>		
Massnahmen zu Gunsten von Familien mit Kindern	30.10	28.00
<b>Gesetz vom 10. September 2010</b>		
Massnahmen zu Gunsten natürlicher Personen	7.0	6.0
<b>Total der Reduktion der Steuerlast</b>	<b>201.26</b>	<b>96.38</b>

Trotz der Vielzahl früherer Revisionen sind die Steuereinnahmen auf Seiten der natürlichen und juristischen Personen in den letzten zehn Jahren angestiegen (siehe untenstehende Grafik).

Bezüglich der natürlichen Personen stiegen die Steuereinnahmen von 2000 bis 2010 von Fr. 526 Mio. auf Fr. 741 Mio., bezüglich der juristischen Personen stiegen die Einnahmen von Fr. 76 Mio. auf Fr. 137 Mio.



Nachstehend werden wir die wesentlichen Änderungen des Steuergesetzes hervorheben, die mit den letzten beiden Revisionen erfolgten.

### **1.1.1 Revision vom 12. Dezember 2008**

Diese Revision hat im Wesentlichen nachfolgende Änderungen eingeführt:

- Aufhebung der Dumontpraxis hinsichtlich des Abzuges der Unterhaltskosten für Liegenschaften;
- für die natürlichen Personen: Erhöhung des Abzuges für freiwillige Zuwendungen auf 20 % des Reineinkommens;
- Erhöhung der Abzüge für Kinder:
  - von Fr. 4'260.-- auf Fr. 7'510.-- bis zum sechsten Altersjahr
  - von Fr. 5'330.-- auf Fr. 8'560.-- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr
  - von Fr. 6'400.-- auf Fr. 11'410.-- ab dem 16. Altersjahr
  - von Fr. 1'200.-- pro Kind ab dem dritten Kind
- Aufhebung der Einkommensgrenze (Fr. 70'000.--), die Anspruch auf den Abzug für Kinderbetreuung gibt, und Erhöhung des Abzuges von Fr. 2'000.-- auf Fr. 4'000.--;
- Einführung eines Abzuges von Fr. 5'000.-- pro Kind, das eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes genießt;
- Bezeichnung neuer Veranlagungsbehörden: kommunale Steuerkommission (Gemeindesteuerkommission, GStK) und einer neuen Einsprachebehörde für Einsprachen der Selbständigerwerbenden: kantonale Kommission für die Einschätzung der natürlichen Personen (KKENP);
- Bezeichnung einer neuen Veranlagungsbehörde für die unselbständig Erwerbstätigen: kantonale Steuerverwaltung;
- Einführung der Einsprache und des Rekurses an die kantonale Steuerrekurskommission gegen Entscheide betreffend Bezug und Erlass von Steuern.

### **1.1.2 Revision vom 10. September 2010**

- Überführung der mit Dekret des Grossen Rates vom 17. Juni 2005 angenommenen Änderungen ins Steuergesetz;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien und Einführung eines Abzuges für an politische Parteien getätigte Zahlungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.--;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern; hälftige Teilung des Abzuges zwischen den Eltern bei Trennung, gemeinsamem Sorgerecht und fehlenden Unterhaltszahlungen;
- Einführung eines Abzuges für die Betreuung der eigenen Kinder in der Höhe von Fr. 3'000.--;

- automatische Anpassung der kantonalen und kommunalen Steuersätze bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um 3 %;
- Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden für die Einschätzungsarbeiten bei den natürlichen Personen (Unselbständigerwerbende und Personen im Rentenalter).

### 1.1.3 Parlamentarische Vorstösse

Die nachstehenden Vorstösse sind eingereicht worden:

- Postulat von Grossrat (Suppl.) Marcel Delasoie (FDP) und Mitunterzeichnenden betreffend die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK): Wiederherstellung ihres inoffiziellen Charakters (1.047) > das Postulat wurde vom Grossen Rat am 8. September 2010 angenommen und wurde dem Staatsrat zur Ausführung überwiesen;
- Postulat der FDP-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Marcel Delasoie, betreffend Kausalabgabe und Unternehmen (1.046) > der Grosse Rat hat das Postulat am 8. September 2010 abgelehnt;
- Motion der FDP-Fraktion, durch die Grossräte Mathieu Fardel (Suppl.) und Philippe Nantermod (Suppl.), betreffend unternehmensfreundliche Steuerpolitik (1.109) > der Grosse Rat hat am 17. März 2011 die Motion im Rahmen der Entwicklung angenommen und sie dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen; der vorliegende Vorentwurf beantwortet teilweise die Wünsche der Motionäre;
- Motion von Grossrat Jérôme Favez, Mitglied der FIKO, betreffend gezielte und moderate Steuersenkung (1.115) > der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 31. August 2011 die Motion angenommen, mit dem Auftrag, diese im Rahmen einer künftigen Steuergesetzrevision zu prüfen; der Vorentwurf reduziert die Steuerlast gezielt und berücksichtigt das Budgetgleichgewicht;
- Postulat von Grossrat Egon Furrer, CVPO, und Mitunterzeichner betreffend Besteuerung des Eigenmietwertes (1.050) > das Postulat wird bereits umgesetzt, da sich der Staatsrat im Vernehmlassungsverfahren des Bundes bereits gegen die Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen die Vorschläge zur Beschränkung der Abzüge für die Unterhaltskosten von Liegenschaften und Schuldzinsen ausgesprochen hat;
- Postulat der FDP-Fraktion, durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppl.) und Gilbert Monney (Suppl.), betreffend Unterstützung der nichtfachlichen Pflegepersonen als wichtiges Element zum Verbleib zu Hause (1.063) > das Postulat wurde vom Grossen Rat am 17. November 2010 angenommen und dem Staatsrat zur Ausführung überwiesen; der vorliegende Vorentwurf führt einen Abzug für die freiwillige Hilfe ein;
- Motion der Grossräte Pascal Luisier, CVPU, und Xavier Moret, FDP, betreffend vollumfänglichen Steuerabzug für Krankenkassenprämien (1.073) > mit Einwilligung des Verfassers wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt. Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 17. März 2011 angenommen und dem Staatsrat zur Behandlung

überwiesen; der vorliegende Vorentwurf sieht eine Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen vor;

- Postulat der ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)-Fraktion, durch die Grossrätinnen Marcelle Monnet-Terrettaz, Michelle Grandjean Böhm und Marylène Volpi Fournier sowie Grossrat Jean-Henri Dumont, betreffend gezielte Steuerabzüge (1.111) > der Grosse Rat hat das Postulat am 17. März 2011 abgewiesen;
- Motion der CVPU-Fraktion, durch die Grossräte Laurent Tschopp (Suppl.) und Daniel Porcellana, betreffend provisorischen Steuerbezug (1.060) > die Motion wurde durch die Verfasser am 17. November 2010 in ein Postulat umgewandelt und dem Staatsrat zur Ausarbeitung überwiesen; das Postulat wird umgesetzt, da Ende 2011 den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung 2010 eingereicht haben, ein Kontoauszug zugestellt wurde. Aus dem Kontoauszug gehen die geleisteten Zahlungen sowie der gemäss eingereichter Steuererklärung geschuldete Steuerbetrag hervor. Der Kontoauszug wird jenen zugestellt, die eine Erhöhung von mehr als Fr. 300.-- gegenüber den in Rechnung gestellten Raten haben;
- Motion der Grossräte Bernard Vogel, CVPO, Beat Rieder, CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend Steuerfreigrenze für privat bewirtschaftete Reben (1.094) (in Zusammenarbeit mit dem DVER) > die Motion wurde am 17. März 2011 in ein Postulat umgewandelt und dem Staatsrat zur Ausarbeitung überwiesen; die landwirtschaftlichen Normen sind Gegenstand einer Überprüfung in Zusammenarbeit mit der Walliser Landwirtschaftskammer;
- Motion der CSPO-Fraktion, durch Grossrätin Graziella Walker Salzmann, betreffend Steuerharmonisierung – jetzt! (1.113) > die Motion wurde von der Verfasserin in ein Postulat umgewandelt. Der Grosse Rat hat das Postulat am 17. März 2011 abgelehnt;
- Motion der Grossräte Marcel Delasoie (Suppl.), FDP, Felix Ruppen, CVPO, Serge Métraiiler, CVPU, und Joël Gaillard, CVPU, betreffend Zweckbindung der Ertragsüberschüsse (1.140) > das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastruktur-grossprojekte des XXI. Jahrhunderts beantwortet das Gesuch der Motionäre;
- Motion der CSPO-Fraktion, durch Grossrat Philipp Schnyder, betreffend finanzielle Autonomie der Gemeinden verstärken (1.146) > diese Motion wurde dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen.
- Motion von Grossrat Philipp Matthias Bregy, CVPO, betreffend keine steuerrechtlichen Nachteile für Ehepartner von Rentnern (1.208) > diese Motion wurde dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen.
- Motion der Grossräte Ralf Imstepf (Suppl.), CVPO, Aron Pfammatter (Suppl.), CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend Gewinnsteuern an Kapitalsteuern anrechnen! Für ein konkurrenzfähiges Walliser Steuersystem (1.209) > diese Motion wurde dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen.

## 2. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

### 2.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

Mit Datum vom 9. November 2011 ermächtigte der Staatsrat das Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung über den Vorentwurf des Gesetzes zur Teilrevision des Steuergesetzes durchzuführen. Die Adressierten wurden eingeladen, ihre Stellungnahmen bis zum 13. Januar 2012 zu hinterlegen.

Insgesamt haben sich 71 Instanzen zum Vorentwurf geäußert. Stellungnahmen, die bis zum 31. Januar 2012 eingegangen sind, wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der Staatsrat stellt fest, dass die Adressaten im Wesentlichen mit den Zielen und Massnahmen zur Erleichterung der Steuerlast gemäss Vorentwurf einverstanden sind. Die nachstehende Tabelle fasst die Resultate der Vernehmlassung zusammen.

Antworten auf den Fragebogen	Ja	Nein
Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen und Zinsen für Sparkapitalien auf Fr. 3'600.- für Alleinstehende und auf Fr. 7'200.- für Verheiratete	54%	46%
Bewilligung des Abzuges zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen	90%	10%
Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-	93%	7%
Abzug der Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem Betrag von Fr. 12'000.-	94%	6%
Änderung des Steuertarifs der Gewinnsteuer juristischer Personen: Besteuerung zu 3% der ersten Stufe bis Fr. 150'000	82%	18%

Beim Lesen dieser Tabelle stellt man fest, dass sämtliche Änderungsvorschläge des Vorentwurfes deutlich angenommen wurden, mit Ausnahme des differenzierten Ergebnisses betreffend die Erhöhung der Abzüge für Prämien und Beiträge für die Versicherungen und die Zinsen für Sparkapitalien.

Hervorzuheben ist, dass diejenigen Instanzen, die sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen haben, nicht im Grundsatz gegen diesen sind. Tatsächlich hat die überwiegende Mehrheit der befragten Instanzen anerkannt, dass es sich um eine gezielte und gerechtfertigte Massnahme zur Erleichterung der Steuerlast handelt, die allen Steuerpflichtigen zu Gute kommt, verheirateten oder allein stehenden. Diese Massnahme führt auch zu einer Erhöhung der Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten bei allen Steuerpflichtigen.

Der Haupteinwand gegen diese Massnahme, insbesondere vom Verband der Walliser Gemeinden (VWG), ist der sehr erheblich eingeschätzte Verlust bei den Steuereinnahmen der Gemeinden; bei den Gemeinden würde die unmittelbare Reduktion der Steuereinnahmen in der Höhe von 32 Millionen Franken deren Investitionsmöglichkeiten kurz- und mittelfristig vermindern und die bereits beschlossenen Finanzpläne beeinträchtigen.

Die Gemeinden erachten die Senkung der Steuereinnahmen als ungünstig, angesichts der Ungewissheiten aufgrund der wirtschaftlichen Situation und der noch nicht bekannten, effektiven finanziellen Auswirkungen der Neugestaltung des interkommunalen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA II) auf den Gemeindehaushalt.

## **2.2 Weitere Vorschläge**

Diejenigen, die am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen haben, haben konkrete Vorschläge zur Änderung des Steuergesetzes vorgebracht und zwar betreffend die Besteuerung der natürlichen Personen und der juristischen Personen, wie auch im Bereich der Grundstückgewinnsteuer.

Der Staatsrat dankt allen Verfassern für die verschiedenen Vorschläge, jedoch können diese in der vorliegenden Gesetzesrevision nicht berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen, sehr grosszügigen Änderungen würden viel zu grosse Steuerausfälle für den Kanton und die Walliser Gemeinden auslösen.

So hat der Staatsrat beispielsweise die Auswirkungen einer Senkung des Steuersatzes der zweiten Stufe bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen auf 5.5 % analysiert; diese Reduktion (zurzeit bei 9.5%) würde zu einem Verlust bei den Steuereinnahmen von etwa Fr. 31.5 Mio. für den Kanton und nochmals so viel für die Gemeinden führen.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde zu Steuerausfällen von ungefähr Fr. 13 Mio. für den Kanton und ebenso viel für die Gemeinden führen.

Der Verzicht auf die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer bei einer Haltedauer von über 25 Jahren wurde vom Grossen Rat bereits anlässlich der Revisionsberatungen 2010 abgelehnt (zweite Lesung, September 2010).

Eine solche Steuerbefreiung würde primär der Gemeinde wesentliche Steuereinnahmen entziehen, da 2/3 der Einnahmen den Gemeinden zustehen.

## **2.3 Standpunkt des Staatsrates**

Der Staatsrat hebt hervor, dass wenn sämtliche parlamentarische Interventionen (siehe Ziffer 1.1.3) berücksichtigt würden, dies finanzielle Auswirkungen von Fr. 150 Mio. bis Fr. 180 Mio. für den Kanton und nochmals so viel für die Gemeinden zur Folge hätte.

Angesichts der Ergebnisse der Vernehmlassung und der Unsicherheiten der aktuellen wirtschaftlichen Lage, gedenkt der Staatsrat nicht allen parlamentarischen Vorstössen und anlässlich der Vernehmlassung eingebrachten Vorschlägen Folge zu leisten, sondern im Rahmen dieses Entwurfs in einem ersten Schritt die finanziellen Auswirkungen auf ungefähr Fr. 20 Mio. für den Kanton und ebenso so viel für die Gemeinden zu beschränken.

Somit schlägt der Staatsrat vor, sich auf die Gesetzesänderungen des Vorentwurfs, wie sie in der der Vernehmlassung unterbreitet wurden, zu konzentrieren.

Er hat entschieden, die vom Verband der Walliser Gemeinden und eines Grossteils der Gemeinden ausgedrückten Befürchtungen und Ansichten in Bezug auf den Verlust von Steuereinnahmen zu berücksichtigen.

Der Staatsrat schlägt daher eine Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge für die Versicherungen und der Zinsen für Sparkapitalien in drei Stufen vor (siehe nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 4).

### **3. ZIELE DES ENTWURFS ZUR TEILREVISION DES STG**

#### **3.1 Politische Ziele**

Trotz ungewisser wirtschaftlicher Konjunktur, schlägt der Staatsrat Massnahmen zur Erleichterung der Steuerbelastung vor; er möchte die Kaufkraft der Walliser Steuerpflichtigen erhalten sowie die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Kantons stärken und drückt damit sein Vertrauen in die Zukunft aus.

#### **3.2. Ziele des Entwurfs**

Die wesentlichen Ziele des vorliegenden Entwurfs zur Teilrevision sind folgende:

- Reduzierung der Steuerbelastung für natürliche Personen, insbesondere jene der Mittelklasse, durch Erhöhung der Pauschalabzüge für Beiträge und Prämien an Lebensversicherungen, Krankenkassen und Unfallversicherungen sowie für die Zinsen der Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen;
- Schaffung eines Anreizes zum Verbleib der betagten und behinderten Personen zu Hause durch Einführung eines Sozialabzuges zu Gunsten von freiwillig helfenden Steuerpflichtigen, die die Pflege betagter, behinderter Personen übernehmen (Familienmitglied, NachbarIn, FreundIn), um eine Verlegung in ein Heim hinauszuschieben oder zu vermeiden;
- Milderung der Steuerlast juristischer Personen (KMU), um die Attraktivität des Kantons Wallis im interkantonalen Verhältnis zu erhalten und zu verstärken;
- Anpassung des StG an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;
- Anpassung des StG an das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes;
- Anpassung des StG an den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten;

- Anpassung des StG an die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 11. Dezember 2009, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Grundpfandrechte;
- Prüfung wirksamer Massnahmen zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens;
- Vornahme redaktioneller Änderungen des Steuergesetzes und Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

#### **4. EERHÖHUNG DER PAUSCHALABZÜGE FÜR PRÄMIEN UND BEITRÄGE AN DIE KRANKENKASSEN, LEBENSVERSICHERUNGEN UND UNFALLVERSICHERUNGEN, ZINSEN VON SPARKAPITALIEN**

##### **4.1 Übersicht über die allgemeinen Abzüge mit Bezug auf die Vorsorge**

Nach der derzeitigen Gesetzgebung kann der Steuerpflichtige vom steuerbaren Einkommen die geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus den Familienzulagekassen sowie die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung vollumfänglich abziehen (Art. 29 Abs. 1 Bst. d StG). Ebenfalls vollumfänglich abziehbar sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 29 Abs. 1 Bst. e StG); der Steuerpflichtige kann ebenfalls die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in Abzug bringen

##### **4.1.1 Abzüge für Prämien und Beiträge an die Krankenversicherung gemäss StHG**

Art. 9 Abs. 2 StHG zählt die allgemeinen Abzüge auf, die der Steuerpflichtige vom Einkommen abziehen kann. Gemäss Buchstabe g dieser Bestimmung kann der Steuerpflichtige in Abzug bringen: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann.

##### **4.1.2 Abzüge für Beiträge an die Krankenversicherung für die direkte Bundessteuer und in den anderen Kantonen**

Dieser Abzug ist in den meisten Kantonen mit den Zinsen von Sparkapitalien, den Prämien für die Lebensversicherung und die nicht obligatorische Unfallversicherung kombiniert.

Die abziehbaren Beträge umfassen jedoch immer einen in Franken ausgedrückten maximalen Pauschalbetrag.

Dieser Abzug steht immer in Bezug zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen (Einzelperson, verheiratet und Kinder). In einigen Kantonen und für die direkte Bundessteuer unterscheidet sich die Höhe des Abzuges, je nachdem ob der Steuerpflichtige Beiträge an die 2. Säule und Säule 3a leistet oder nicht.

Bei der direkten Bundessteuer betragen die Abzüge für das Jahr 2011 und für Personen, die Beiträge in die 2. Säule oder Säule 3a leisten, Fr. 1'700.-- für Alleinstehende, Fr. 3'500.-- für Ehepaare und Fr. 700.-- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Wenn die Steuerpflichtigen keine Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen, erhöhen sich die Beträge um die Hälfte, d.h. sie betragen für Alleinstehende Fr. 2'550.-- und Fr. 5'250.-- für Ehepaare.

Die grosse Mehrheit der Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, SH, AI, SG, GR, TI, NE, JU) hat sich für das System des Bundes entschieden.

Einige Kantone (OW, FR, BS, BL, AR, AG, TG, VD, VS) unterscheiden die Abzüge nicht danach, ob die Steuerpflichtigen der 2. Säule oder Säule 3a angeschlossen sind (Quelle: Steuerinformationen, Stand der Steuergesetzgebung: 1. Januar 2011).

#### **4.1.3 Höhe der Abzüge in den Kantonen, die die Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen mit oder ohne Beiträge in die 2. Säule und Säule 3a machen**

Die Höhe der Beiträge variiert von einem Kanton zum anderen stark. Mit Beiträgen an die 2. Säule und Säule 3a schwankt der Betrag zwischen Fr. 1'500.-- (SH) und Fr. 5'200.-- (TI) für Alleinstehende und von Fr. 3'000.-- (SH) bis Fr. 10'300.-- (TI) für Ehepaare.

Ohne Beitrag in die 2. Säule und Säule 3a variiert der Betrag von Fr. 2'000.-- (SH) bis Fr. 7'300.-- (TI) für Alleinstehende und von Fr. 4'000.-- (SH, UR) bis Fr. 14'600.-- (TI) für Ehepaare.

#### **4.1.4 Höhe der Abzüge in den Kantonen, die keine Unterscheidung machen, ob der Steuerpflichtige Beiträge an die 2. Säule und Säule 3a entrichtet oder nicht**

Der Betrag des Abzuges für eine allein stehende Person variiert von Fr. 1'560.-- (VS) bis Fr. 5'030.-- (FR); für Ehepaare variiert der Abzug von Fr. 3'300.-- (OW) bis Fr. 10'060.-- (FR).

#### **4.1.5 Abzüge von Beiträgen für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet**

Für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen variiert die Höhe des Abzuges von Fr. 300.-- (SH) bis Fr. 1'300.-- (VD).

## **4.2 Aktuelle Abzüge gemäss StG**

Gemäss StG ist für die Beiträge und Prämien der Krankenversicherung ein Pauschalabzug gegeben. Dieser Pauschalabzug beinhaltet ebenfalls die Lebensversicherungsprämien, die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (Art. 29 Abs. 1 Bst. g). Diese Beträge sind im Jahr 2011 bis zum nachfolgenden Pauschalbetrag abziehbar:

- Fr. 3'950.-- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
- Fr. 1'560.-- für die übrigen Steuerpflichtigen,
- Fr. 1'090.-- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Das StG macht keine Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen, die Beiträge in die 2. Säule und Säule 3a zahlen und jenen, die dies nicht tun.

#### **4.2.1 Teilrevision von 2008**

Der Staatsrat hat in seiner Botschaft von 2008 zum Gesetzesentwurf zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes (Revision vom 12. Dezember 2008) dem Grossen Rat vorgeschlagen, den Abzug für Prämien und Beiträge für Versicherungen auf Fr. 2'200.-- für die übrigen Steuerpflichtigen und auf Fr. 5'200.-- für die verheirateten Personen zu erhöhen. Hingegen blieb der Abzug für jedes Kind von Fr. 1'050.-- aufrechterhalten.

Der Grosse Rat folgte im Jahre 2008 dem Vorschlag des Staatsrates nicht. Er gab der Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder den Vorzug, die der Höhe der Beträge der Familienzulagen entsprechen.

#### **4.2.2 Parlamentarische Intervention im 2010**

Die Motion vom 10. März 2010 der Grossräte Pascal Luisier, CVPU, und Xavier Moret, FDP, betreffend den vollständigen Steuerabzug der Krankenversicherungsprämien (10.03.2010) (1'073) wurde mit der Einwilligung der Urheber anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 17. März 2011 in ein Postulat umgewandelt.

#### **4.2.3 Empfehlung der kantonalen Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zu Gunsten von betagten Personen (Dezember 2010)**

Die Kommission empfiehlt dem Staatsrat den Abzug der effektiven Prämien und Beiträge der Krankenversicherungen zu ermöglichen. Diese Massnahme senkt die Steuerbelastung der Älteren und besonders jene der Mittelklasse.

#### **4.3 Standpunkt des Staatsrates**

In seiner Antwort vom 26. Januar 2011 auf die Motion der Herren Grossräte Luisier und Moret hob der Staatsrat hervor, dass die Prämien und Beiträge an die Krankenversicherungen beachtliche Ausgaben zu Lasten der Steuerpflichtigen darstellen. Die Erhöhung dieser Abzüge sei eine wirksame Massnahme zur Milderung der Steuerbelastung der Mittelklasse und jener Steuerzahler, welche nicht oder nur sehr beschränkt Subventionen erhalten.

Aus Gründen der Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten befürwortet der Staatsrat den Abzug der effektiven Prämien und Beiträge an die Krankenversicherungen jedoch nicht; der effektive Abzug ist in keinem Schweizer Kanton möglich.

Im Jahr 2012 wird die durchschnittliche monatliche Prämie im Kanton Wallis – mit einer gewöhnlichen Franchise und inkl. Unfaldeckung – Fr. 330.-- für Erwachsene (Fr. 3'960.-- pro Jahr), Fr. 299.-- für Jugendliche (Fr. 3'588.-- pro Jahr) und Fr. 79.-- für Kinder (Fr. 948.-- pro Jahr) betragen.

Für ein Ehepaar wird die durchschnittliche jährliche Prämie Fr. 7'920.-- betragen (Quelle: DFIG – DFG Medienmitteilung vom 28. September 2011 – Walliser Krankenversicherungsprämien 2012).

## 4.4 Vorschlag

### 4.4.1 Ziel des Staatsrates

Um den Abzug für Prämien und Beiträge für Versicherungen den effektiven Kosten anzunähern, schlägt der Staatsrat als mittelfristiges Ziel vor, die Höhe des Abzuges für Alleinstehende auf Fr. 3'600.-- und jener der Ehepaare auf Fr. 7'200.-- zu erhöhen.

Kategorie	Prämie 2012	aktueller Abzug	% Prämie 2012	Abzug gem. Vorentwurf	% Prämie 2012
Ehepaare	Fr. 7'920	Fr. 3'950	49.87%	Fr. 7'200	90.91%
Alleinstehende	Fr. 3'960	Fr. 1'560	39.39%	Fr. 3'600	90.91%
Kind oder unterstützungsbedürftige Person	Fr. 948	Fr. 1'090	114.98%	Fr. 1'090	114.98%

*Die Tabelle berücksichtigt Lebensversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien nicht.*

Der derzeitige Abzug pro Kind (Fr. 1'090.--) bleibt aufrechterhalten, denn dieser Betrag liegt über den durchschnittlichen effektiven Kosten der Prämie.

### 4.4.2 Senkung der Steuerlast natürlicher Personen

Die Erhöhung dieser Abzüge reduziert die Steuerbelastung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, Alleinstehende oder Ehepaare, jedoch insbesondere der Steuerpflichtigen der Mittelklasse.

Mit diesem Vorschlag reiht sich der Kanton Wallis gesamtschweizerisch mit Bezug auf die Abzüge für Beiträge an die Krankenversicherung und die Zinsen von Sparkapitalien auf den 4. Platz ein.

Die Erhöhung der Pauschalabzüge von Fr. 1'560.-- auf Fr. 3'600.-- für ledige Personen und von Fr. 3'950.-- auf Fr. 7'200.-- für Ehepaare hat zur Folge, dass die Gesamtheit der Steuerpflichtigen eine wesentliche Reduktion (in Franken ausgedrückt) der Kantons- und Gemeindesteuer erhält, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht.

**Erhöhung des Höchstbetrages für den Pauschalabzug für Prämien und Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung von Fr. 1'560.- auf Fr. 3'600.- für übrige Personen und von Fr. 3'950.- auf Fr. 7'200.- für verheiratete Personen. Finanzielle Auswirkungen für verschiedene Einkommensklassen**

steuerbares Einkommen	Situation	Steuerbelastung Lediger	Diff. Fr.	%	Steuerbelastung Verheiratete	Diff. Fr.	%
30'000	Aktuell	2'423.05			1'123.05		
30'000	Erhöhung Pauschalabzug	2'136.70	-286.35	-11.82%	679.85	-443.20	-39.46%
50'000	Aktuell	5'854.25			3'805.25		
50'000	Erhöhung Pauschalabzug	5'432.40	-421.85	-7.21%	3'378.90	-426.35	-11.20%
75'000	Aktuell	11'487.40			7'466.80		
75'000	Erhöhung Pauschalabzug	10'967.10	-520.30	-4.53%	6'938.55	-528.25	-7.07%
100'000	Aktuell	18'288.95			11'887.85		
100'000	Erhöhung Pauschalabzug	17'672.90	-616.05	-3.37%	11'256.10	-631.75	-5.31%
125'000	Aktuell	26'061.35			17'451.60		
125'000	Erhöhung Pauschalabzug	25'382.80	-678.55	-2.60%	16'520.50	-931.10	-5.34%
150'000	Aktuell	34'030.20			24'670.20		
150'000	Erhöhung Pauschalabzug	33'431.00	-599.20	-1.76%	23'730.40	-939.80	-3.81%
200'000	Aktuell	47'206.75			37'846.75		
200'000	Erhöhung Pauschalabzug	46'675.95	-530.80	-1.12%	37'012.90	-833.85	-2.20%
500'000	Aktuell	125'000.00			115'640.00		
500'000	Erhöhung Pauschalabzug	124'475.00	-525.00	-0.42%	114'815.00	-825.00	-0.71%

Für die bescheidenen Einkommen muss die Senkung relativiert werden, da diese Steuerpflichtigen Krankenkassensubventionen erhalten.

<b>Beispiel: Familie mit 2 Kindern mit oder ohne Subventionen für die Krankenversicherung (KK)</b>						
		Familie ohne Subventionen		Familie mit Subventionen		
Reineinkommen (Rubrik 2400 Steuererklärung)		80'000		65'000		
Prämien Krankenversicherung		8'700		8'700		
Zinsen von Sparkapitalien		300		300		
Prämien Lebensversicherung		500		500		
Rückerstattung KK (Tabelle 2012)		0	50%	4'350		
<b>Total zu ihren Lasten</b>		<b>9'500</b>		<b>5'150</b>		
<b>Abzug gemäss vorgeschlagenem Gesetz</b>		<b>9'380</b>		<b>5'150</b>		

Hervorzuheben ist, dass Versicherte, die einer Krankenkasse angeschlossen sind, die wie in unserem Beispiel tiefe Prämien führt, beinahe den gesamten Betrag der bezahlten Prämien zum Abzug bringen können.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass diese neuen Abzüge den Steuerzahler dazu bewegen werden, sich bei Krankenkassen zu versichern, die die tiefsten Prämien anbieten.

#### 4.4.3 Stellungnahme der Vernehmlassungsteilnehmer zur Erhöhung dieses Abzuges

Die an der Vernehmlassung teilnehmenden Instanzen stehen fast einvernehmlich einer Erhöhung des Pauschalabzuges für Prämien und Beiträge für Versicherungen und Zinsen der Sparkapitalien positiv gegenüber.

Ein Pauschalabzug für diese Beträge wird somit grundsätzlich nicht bestritten; ein einziger Teilnehmer schlug den Abzug der effektiven Kosten vor. Die anderen hoben hervor, dass die Kontrolle des Abzugs der effektiven Beträge zu einem unangemessenen Mehraufwand für die Verwaltung führe

#### 4.4.4 Vorschlag: Etappenweise Erhöhung der Pauschalabzüge

Die im Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Vorbehalte betreffen ausschliesslich den Verlust an Steuerereinnahmen für die öffentliche Hand.

Angesichts dieser Sachlage hält der Staatsrat am festgesetzten Ziel fest, d.h. an der Erhöhung der Pauschalabzüge.

Dennoch, um den von der Mehrheit der Gemeinden und gewisser Gesellschaften ausgesprochenen Befürchtungen mit Bezug auf die Verluste von Steuereinnahmen Rücksicht zu tragen, schlägt der Staatsrat eine stufenweise Erhöhung der Abzüge vor und zwar in drei Etappen. Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung (Jahr n) von Art. 29 Abs. 1 Bst. g, sollen die Beträge für Alleinstehende von Fr. 1'560.- auf Fr. 2'400.- erhöht werden und für Ehepaare von Fr. 3'950.- auf Fr. 4'800.-.

Im nächsten Jahr (Jahr n + 1) werden die Abzüge auf Fr. 3'000.- (Alleinstehende) bzw. auf Fr. 6'000.- (Ehepaare) erhöht.

Im darauf folgenden Jahr (Jahr n + 2) werden die Abzüge nochmals auf Fr. 3'600.- (Alleinstehende) bzw. auf Fr. 7'200.- (Ehepaare) erhöht.

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Jahr n	Fr. 1'560.- auf 2'400.-	Fr. 3'950.- auf 4'800.-	Fr. 1'090.-
Jahr n + 1	Fr. 2'400.- auf 3'000.-	Fr. 4'800.- auf 6'000.-	Fr. 1'090.-
Jahr n + 2	Fr. 3'000.- auf 3'600.-	Fr. 6'000.- auf 7'200.-	Fr. 1'090.-

#### 4.5 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer etappenweisen Erhöhung sind die folgenden:

	Erhöhung	Kanton	Gemeinde
Jahr n 1. Etappe	Fr. 1'560.- auf 2'400.- bzw. von Fr. 3'950.- auf 4'800.-	Fr. 15'409'540.-	Fr. 12'085'439.-
Jahr n + 1	Fr. 2'400.- auf 3'000.-	Fr. 9'191'870.-	Fr. 8'893'764.-

2. Etappe	bzw. von Fr. 4'800.- auf 6'000.-		
Jahr n + 2	Fr. 3'000.- auf 3'600.-		
3. Etappe	bzw. von Fr. 6'000.- auf 7'200.-	Fr. 9'056'016.-	Fr. 8'813'657.-

Diese Schätzungen berücksichtigen auch die Steuereinbussen infolge der Subventionierung der Krankenkassenprämien, der Abzüge für bescheidene Einkommen und der Ermässigung für Ehepaare (Eherabatt).

## **5. SOZIALABZUG ZU GUNSTEN DER FREIWILLIGEN HILFE AN BETAGTE MENSCHEN**

### **5.1 Einleitung**

Der Staatsrat hat am 24. März 2010 den Bericht des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) vom März 2010 betreffend die Planung der Langzeitpflege 2010-2015 genehmigt. Der Verbleib zu Hause stellt eine vorrangige Zielsetzung dar, die dem Wunsch der älteren Menschen entspricht, so lange wie möglich zu Hause zu leben. Es müssen grosse Anstrengungen unternommen werden, um die Leistungen zu Gunsten des Verbleibes zu Hause auszubauen (Hilfe und Pflege zu Hause, Pflegestruktur bei Tag oder Nacht und Betten für kurze Aufenthalte in Pflege- und Krankenheimen).

Der Staatsrat hat das Postulat der FDP-Fraktion, hinterlegt durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppl.) und Gilbert Monnay (Suppl.), betreffend Unterstützung der nichtfachlichen Pflegepersonen als wichtiges Element zum Verbleib zu Hause (17.12.2009) (1.063), angenommen. Die Autoren des Postulates verlangten, dass eine Lösung mittels einer Defiskalisierung untersucht wird, um das Verbleiben zu Hause von älteren Menschen, einschliesslich ihres Umfeldes und unabhängig der Familiensituation, zu fördern. Dieses Postulat wurde nicht bekämpft, sondern dem Staatsrat zur Ausführung übermittelt.

Die kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zu Gunsten von betagten Personen schlägt in ihren Empfehlungen an den Staatsrat von Dezember 2010 die Einführung eines Sozialabzuges, welcher strikten Bedingungen unterliegt, für diejenigen Steuerpflichtigen vor, welche in ihrem Haushalt freiwillig älteren Menschen, sei es ein Familienmitglied, Freund oder Nachbar, das oder der physisch oder geistig behindert, chronisch krank oder allgemein bei schlechter Gesundheit ist, Hilfe leisten (vgl. Empfehlung Nr. 3 der Kommission, Dezember 2010).

Der Verbleib zu Hause ist eine weniger kostspielige Massnahme als die Unterbringung in einem Pflege- und Krankenhaus und entspricht vorwiegend dem gewünschten Leben älteren Menschen.

Das zu Hause Verbleiben eines älteren, pflegebedürftigen Menschen sollte gegenüber einer externen Pflegebetreuung bevorzugt werden.

Die Einführung eines Steuerabzuges für die Steuerpflichtigen, die freiwillig einer älteren, pflegebedürftigen Person helfen, erweist sich als eine Massnahme zur Förderung des Verbleibs zu Hause.

### **5.1.1 Hilflosenentschädigung zu Gunsten der Personen im AHV-Alter**

Es ist hervorzuheben, dass in der Schweiz versicherte und ansässige Personen eine Hilflosenentschädigung von der AHV verlangen können, wenn:

- sie unter einer leichten (nur zu Hause), mittleren oder schweren Behinderung leiden,
- die Hilflosigkeit sich ohne Unterbrechung über mindestens ein Jahr erstreckt hat,
- sie nicht bereits eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung beziehen.

Eine Person wird als hilflos angesehen, wenn sie regelmässige Hilfe für die gewöhnlichen Lebenshandlungen benötigt (sich Anziehen, auf die Toilette gehen, Essen usw.) und wenn ihr Zustand ständige Pflege oder eine persönliche Überwachung erfordert.

Die monatliche Hilflosenentschädigung beträgt für:

- eine Hilflosigkeit leichten Grades bis zu Fr. 232.--
- eine Hilflosigkeit mittleren Grades bis zu Fr. 580.--
- eine Hilflosigkeit schweren Grades bis zu Fr. 928.--

Sie hängt weder vom Einkommen noch vom Vermögen ab.

Die Hilflosenentschädigung hat zum Ziel, der behinderten Person die Kosten Dritter zu vergüten. Des Weiteren gibt das KVG nach der derzeitigen Gesetzgebung dem Kanton die Möglichkeit dem Versicherungsnehmer für die Pflege zu Hause einen Höchstbetrag von ca. Fr. 15.-- pro Tag in Rechnung zu stellen. Der Kanton Wallis hat darauf verzichtet, diesen Betrag in Rechnung zu stellen (derzeitige Situation und Gesetzesentwurf über die Langzeitpflege vom 14. September 2011). Der Saldo der Rechnungen für die Pflege zu Hause wird durch den Kanton und die Gemeinden übernommen.

Für die Haushaltshilfe, welche durch das SMZ gewährleistet wird, zahlt eine ältere Person einen Anteil von Fr. 21.-- pro Stunde.

Die Hilflosenentschädigungen reichen nicht aus, den effektiven Wert der Arbeit einer Haushaltshilfe zu entschädigen. Tatsächlich betragen die Kosten einer Haushaltshilfe des SMZ mehr als Fr. 50.-- pro Stunde.

### **5.1.2 Statistische Daten**

Nach der Statistik des BSV erhalten 5'212 über 65-jährige Personen, welche im Wallis wohnhaft sind, Pflegeleistungen zu Hause (gemäss der KLV-Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).

Es gibt keine Statistiken bezüglich der freiwilligen Betreuung betagter Personen, die ihre Selbständigkeit teilweise verloren haben. Man kann jedoch annehmen, dass ihre Anzahl

gleich, wenn nicht sogar höher liegt als die Anzahl der betagten Personen, die gepflegt werden.

## **5.2 Vorschlag**

Die Gewährung eines Sozialabzuges für die freiwillige Betreuung von älteren Menschen begünstigt und belohnt die Freiwilligenarbeit und ermöglicht den Verbleib der älteren Menschen zu Hause.

Daher schlägt der Staatsrat vor, im Steuergesetz einen neuen Sozialabzug in Art. 31 Abs. 1 Bst. i einzuführen. Die Höhe des Abzuges wird auf Fr. 3'000.-- festgelegt. Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer betagten Person, wird der Abzug unter diesen aufgeteilt. Der Sozialabzug wird der freiwillig pflegenden Person auch dann gewährt, wenn die betagte Person eine Hilflosenentschädigung erhält.

### **5.2.1 Bedingungen zur Gewährung dieses Abzuges**

- die Hilfe wird einem älteren Menschen über 65 Jahre erbracht,
- die Hilfe ist regelmässig,
- die Betreuung ist unentgeltlich,
- die Behinderung oder Krankheit der betagten Person, die Hilfe benötigt, ebenso wie die geleistete Hilfe werden durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch die Direktion des Sozialmedizinischen Zentrums nachgewiesen,
- die geleistete Hilfe begünstigt das zu Hause Verbleiben der betagten Person.

## **5.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die Dienststelle für Gesundheitswesen verfügt über keine Statistiken betreffend die Anzahl der betagten Personen, die durch freiwillige Betreuung gepflegt werden; gemäss KLV erhalten 5'212 Personen Pflege zu Hause. Die Anzahl der freiwillig Pflegenden, die diesen neuen Abzug beanspruchen könnten, kann auf rund 10'000 geschätzt werden.

Bei einem Abzug von Fr. 3'000.-- werden die Mindereinnahmen auf je 2.5 Mio. Franken für den Kanton und für die Gemeinden geschätzt.

## **6. ANPASSUNG DES STG AN DAS STHG**

Auf Bundesebene wurden das Bundesgesetz über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen und das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes eingeführt. Zudem berät das eidgenössische Parlament aktuell das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.

### **6.1 BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG DES FEUERWEHRSDOLDES**

Am 17. Juni 2011 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes angenommen. Dieses Gesetz hat Änderungen im DBG (Art. 24 Bst. g<sup>bis</sup>) und im StHG (Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup>) zur Folge.

Das Gesetz wurde am 28. Juni 2011 im Bundesblatt publiziert und unterlag dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 6. Oktober 2011 ungenutzt ab. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten auf den 1.1.2013 festgesetzt; die Kantone haben ihre Gesetzgebung bis Ende 2014 an Art. 7 Abs. 4 Bst. h anzupassen.

### **6.1.1 Inhalt der Änderung**

Die neue Bestimmung im StHG befreit den Sold der Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) von der Einkommenssteuer.

Die Steuerbefreiung des Soldes für die Aufgaben der Feuerwehrleute gilt nicht unbeschränkt, sondern soll im kantonalen Steuergesetz auf einen jährlichen Betrag limitiert werden. Für die direkte Bundessteuer hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung auf einen jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- fixiert.

Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup> StHG sieht andererseits vor, dass Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

### **6.1.2 Aktuelle kantonale Praxis**

Gemäss dem Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (RS 540.1) wird die Feuerpolizei durch den Gemeinderat ausgeübt, welcher damit im Besonderen die Feuerkommission beauftragt (Art. 2 Abs. 2). Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigung für den Verdienstausfall und den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Gemäss aktueller Praxis besteuern die kantonalen Veranlagungsbehörden den Sold der Feuerwehrleute nicht. Art. 28 des Reglements vom 12. Dezember 2001 (RS 541.100), welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, sieht ausdrücklich vor, dass im Gegensatz zur Erwerbsausfallentschädigung der Sold von der AHV-Beitragspflicht und von der Steuerpflicht befreit ist.

Die Befreiung basiert auf der Annahme, dass mit dem ausbezahlten Sold oder Taschengeld die Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des obligatorischen Dienstes gedeckt werden sollen und somit kein Einkommen darstellen.

Die im Vernehmlassungsverfahren eingegangenen, diesbezüglichen Stellungnahmen sind widersprüchlich mit Bezug auf die Höhe des steuerbefreiten Betrages; für die einen ist der Betrag von Fr. 5'000.- ausreichend, die andern fragen sich, ob nicht ein höherer Betrag angezeigt wäre.

Der Staatsrat hat diese Frage nochmals geprüft. Die Rekrutierung freiwilliger Feuerwehrleute gestaltet sich zunehmend schwieriger (der Personalbestand reduziert sich). Um eine Milizfeuerwehr zu erhalten und angesichts der Bedeutung der geleisteten Aufgaben, zur Sicherung von Gut und Personen, erscheint eine Steuerbefreiung in der Höhe von Fr. 8'000.- als gerechtfertigt.

### **6.1.3 Proposition**

Der Staatsrat schlägt vor, Art. 7 Abs. 4 Bst. h<sup>bis</sup> StHG in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen und die Grenze für die Steuerbefreiung des Soldes der Feuerwehrleute auf Fr. 8'000.-- pro Jahr festzusetzen.

Diese Änderung wird in Art. 20 Bst. j des StG aufgenommen.

## **6.2 BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN**

### **6.2.1 Vorbemerkungen**

Verschiedene Unternehmungen verteilen Aktien, Optionen oder andere geldwerte Vorteile an ihre Mitarbeiter (Kader oder Angestellte) zum Zweck der Leistungssteigerung. Die Beteiligung der Mitarbeiter dient ebenfalls dem Zweck, diese an das Unternehmen zu binden.

Wenn jemand Mitarbeiteraktien oder Optionen im Rahmen eines Bonusprogramms erhält, realisiert der Mitarbeiter im Prinzip ein steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für den Begünstigten stellt dies einen Lohnbestandteil dar.

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung (Art. 17 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG und Art. 13 Abs. 1 StG) sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis steuerbar. Geldwerte Vorteile stammend aus Mitarbeiteraktien und Optionen sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Die Frage, die sich bisher stellte, war, zu welchem Zeitpunkt der geldwerte Vorteil aus Aktien oder Optionen bei Titeln mit Verfügungsbeschränkungen und / oder anderen Bedingungen anfällt und wann somit die Besteuerung effektiv zu erfolgen hat.

### **6.2.2 Ziele des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen und Inkrafttreten**

In seiner Botschaft vom 17. November 2004 hält der Bundesrat fest, dass die Praxis in den kantonalen Steuerverwaltungen unterschiedlich ausgestaltet ist, vor allem bezüglich der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen. Die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren haben den Bundesrat bekräftigt, wegen dieser Rechtsunsicherheit eine einheitliche Lösung anzustreben.

Der eidgenössische Gesetzgeber hat nun die gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommens- und Vermögenssteuer der Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt; er hat den Besteuerungszeitpunkt der verschiedenen Titel (Aktien, Optionen) bestimmt und die steuerliche Behandlung vereinheitlicht.

Am 17. Dezember 2010 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen angenommen. Dieses Gesetz hat neue Bestimmungen im DBG und im StHG eingeführt. Die Referendumsfrist verstrich ungenutzt. Der Bundesrat hat nach Rücksprache mit den Kantonen das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

## **6.2.3 Kategorien der Mitarbeiterbeteiligungen – Begriffsbestimmungen**

### **6.2.3.1 Mitarbeiteraktien**

Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberin, die sie ihren Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Emission oder eines Verkaufs aus Eigenbestand zu einem Vorzugspreis oder kostenlos überträgt. In der Praxis verteilen Unternehmungen freie und nicht frei verfügbare Aktien.

Freie Mitarbeiteraktien unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung. Die Mitarbeiter erwerben diese Titel sofort zu Eigentum und können darüber frei verfügen.

Die gebundenen Mitarbeiteraktien unterliegen grundsätzlich einer Verfügungssperre. Die Mitarbeiter erwerben die Titel ebenfalls direkt zu Eigentum, aber sie können darüber nicht frei verfügen; sie können auch an andere Bedingungen geknüpft sein, wie Depot, Rückkaufsrecht der Arbeitgeberin bzw. befristete oder unbefristete Rückgabeverpflichtung des Mitarbeiters, Freigabe bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder bei Todesfall.

Partizipationsscheine, Genussscheine oder Genossenschaftsanteile sind sinngemäss gleich zu behandeln.

### **6.2.3.2 Mitarbeiteroptionen**

Mitarbeiteroptionen räumen den Berechtigten kostenlos oder gegen Entschädigung ein Recht auf Erwerb von Beteiligungsrechten des Unternehmens ein. Die Zeitspanne für den Erwerb und der Erwerbspreis sind vordefiniert. Analog wie die Mitarbeiteraktien können diese Optionen Verfügungsbeschränkungen beinhalten. Je nach Unternehmung sind diese Optionen börsenkotiert oder nicht. Unternehmung und Angestellte einigen sich darüber, ob die Optionen frei verfügbar sind oder nicht.

### **6.2.3.3 Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Bundesgesetz - Unterscheidung zwischen «echten» und «unechten» Beteiligungen**

Das Bundesgesetz unterscheidet die **echten Beteiligungen** von den **unechten Beteiligungen**.

**Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:**

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt (Art. 17a Abs. 1 Bst. a und b DBG und Art. 7c Abs. 1 Bst. a und b StHG),
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

Echte Beteiligungen, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft abgibt, räumen dem Mitarbeitenden das Recht oder die Option auf den Erwerb eines Rechtes für Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art ein.

Mit der Bezeichnung «echt» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in einem Mitarbeiterbeteiligungsplan die Einräumung von Beteiligungsrechten wie Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechte ermöglicht werden muss.

Mitarbeiteroptionen gelten dann als «echt», wenn sie letztlich nach der Ausübung dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin die Möglichkeit einräumen, Aktien oder andere Beteiligungspapiere seiner oder ihrer Arbeitgeberin zu erwerben.

«**Unechte**» **Mitarbeiterbeteiligungen** bezwecken weder direkt mittels Aktien noch indirekt mittels Optionen den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus in Aussicht gestellt. So wird etwa der künftige Bonus anhand der Aktienkurssteigerung oder der Dividendenrendite berechnet.

Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten hier Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen oder die Möglichkeit, zwischen Abfindung und Aktien zu wählen.

#### **6.2.3.4 Besteuerungszeitpunkt für das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Bundesgesetz**

##### **6.2.3.4.1 Frei verfügbare Aktien**

Identisch mit der aktuellen Praxis werden die frei verfügbaren Mitarbeiteraktien, analog einer Lohnzahlung in Geldform, im Zeitpunkt des Erwerbes besteuert.

Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert abzüglich des gegebenenfalls bezahlten Erwerbspreises.

##### **6.2.3.4.2 Gesperrte Aktien**

Die gesperrten Aktien sind ebenfalls wie bisher im Zeitpunkt des Erwerbes zu versteuern. In Anbetracht der Verfügungsbeschränkung der Aktien ist der Sperrfrist mit einem Abschlag von 6 % pro Jahr Rechnung zu tragen. Die Ermässigung ist auf zehn Jahre beschränkt.

##### **6.2.3.4.3 Börsenkotierte und frei verfügbare Mitarbeiteroptionen**

Handelt es sich um börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die bei Erwerb frei verfügbar sind und sofort ausgeübt werden können, wird der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt der Zuteilung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert abzüglich eines gegebenenfalls bezahlten Erwerbspreises.

##### **6.2.3.4.4 Nicht börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen**

Die nicht frei verfügbaren Mitarbeiteroptionen (gesperrte) und die nicht börsenkotierten Optionen werden bei der Ausübung besteuert. Diese Praxis ist sowohl für die Unternehmen wie auch für Steuerbehörden vorteilhaft, weil es nicht mehr nötig sein wird, die Optionen mit komplizierten mathematischen Formeln zu schätzen. Der Mitarbeiter seinerseits hat keine Steuern mehr auf geldwerte Vorteile zu zahlen, die er wegen eines Börsenkurssturzes nicht mehr realisieren kann.

Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie abzüglich des Erwerbspreises.

#### **6.2.3.4.5 «unechte» Beteiligungen**

Für Anwartschaften auf Bargeldabfindungen gilt als Zeitpunkt der Besteuerung der Zufluss der Entschädigung.

Anwartschaften auf Aktien sind im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien steuerpflichtig. Einer Verfügungsbeschränkung ist mit einem Abschlag von 6 % pro Jahr Rechnung zu tragen.

#### **6.2.4 Quellenbesteuerung von nicht frei verfügbaren oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen. Quellenbesteuerung für Optionsinhaber, welche die Schweiz verlassen haben**

Zwischen dem Moment der Zuteilung und dem Moment der Ausübung einer gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroption (Besteuerung bei Ausübung) kann der Inhaber einer Option in verschiedenen Staaten gearbeitet und gelebt haben. Insofern er während dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft war, besteht das Recht auf eine anteilmässige Besteuerung. Der Anteil der Kantonssteuern entspricht der Dauer der Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Verhältnis zur gesamten Dauer zwischen Zuteilung und Ausübung der Option oder dem Ende der Sperrfrist. Auch wenn der Optionsinhaber im Zeitpunkt der Ausübung im Ausland weilt, hat die Schweizer Unternehmung die anteilige Quellensteuer zu entrichten.

Die anteilige Besteuerung knüpft somit an die Bedingung an, dass der Mitarbeiter einer Schweizer Unternehmung für diese Unternehmung zwischen dem Moment der Zuteilung und dem Entstehen des Ausübungsrechts oder dem Ende der Sperrfrist gearbeitet hat.

##### **6.2.4.1 Quellensteuersatz für die direkte Bundessteuer**

Das Parlament hat den Steuersatz für die geldwerten Vorteile auf 11.5 % fixiert (Art. 97 a DBG).

##### **6.2.4.2 Quellensteuersatz für Kantons- und Gemeindesteuer**

Aufgrund der Tarifautonomie der Kantone können diese den Steuersatz selbständig festlegen.

Der Staatsrat schlägt vor, den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern auf 10 % festzulegen, da diese Art der Entlohnung meist gut verdienenden Kaderleuten vorbehalten bleibt.

#### **6.2.5 Vermögenssteuer**

Echte Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 14 a Abs. 1 StHG).

Die gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen oder die Anwartschaften auf Bargeldabfindungen sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren (Art. 14a Abs. 2 StHG).

## **6.2.6 Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber**

Die Arbeitgeber waren bereits bisher verpflichtet, die Mitarbeiterbeteiligung im Lohnausweis zu erfassen und das steuerbare Einkommen daraus zu bestätigen.

Das StHG präzisiert, dass die Arbeitgeber den Steuerbehörden jede Steuerperiode eine Bestätigung über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu hinterlegen haben (Art. 45 Bst. e StHG).

Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG sieht diese Verpflichtung der Arbeitgeber ebenfalls vor.

## **6.2.7 Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf Bundesebene**

Die Pflicht zur Mitarbeit und die damit verbundene Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber den Steuerbehörden werden in einer Verordnung des Bundesrates geregelt. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 22. Dezember 2011 die Anhörung zur Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung; MBV) eröffnet.

Der Entwurf listet die notwendigen Angaben auf, die der Arbeitgeber den Steuerbehörden mitzuteilen hat, und verordnet den Inhalt der Bescheinigungen, die er dem Angestellten bei Erwerb der Mitarbeiterbeteiligungen und bei deren Realisation zu abzugeben hat.

Ein Kreisschreiben ist ebenfalls in Arbeit bei der ESTV, welches während des zweiten Semesters 2012 publiziert werden soll.

## **6.2.8 Vorschlag**

- Übernahme der Artikel des StHG zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ins Steuergesetz.

## **6.2.9 Finanzielle Auswirkungen**

Die Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligung unterliegen gemäss aktueller Praxis bereits der Einkommenssteuer. Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

## **6.3 ENTWURF ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER BERUFSORIENTIERTEN AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN**

### **6.3.1 Aktuelle Gesetzgebung. Abzugsfähigkeit der Kosten für Weiterbildung, Umschulung und beruflichen Wiedereinstieg**

Gemäss aktueller Gesetzgebung sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten und die Umschulungskosten abzugsfähig (Art. 9 Abs. 1 StHG und Art. 22 Abs. 1 Bst. d StG).

Die aktuelle Praxis verlangt, dass die Weiterbildung in direktem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht. Dies findet Anwendung, weil die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den steigenden Anforderungen durch Erwerb verbesserter Kenntnisse zu genügen, das bereits Erlernte aufzufrischen und zu überarbeiten, die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und die Stellung in jenem Beruf zu erhalten, mit Massnahmen wie: Seminaren, Kongressen, Kursen zum Erlangen eines eidgenössischen Fachausweises usw.

Umschulungskosten, die der Steuerpflichtige auf sich nimmt, dienen einer beruflichen Neuorientierung zur Erlangung einer neuen Berufsbildung. Deshalb sind diese Kosten grundsätzlich nicht abzugsfähig, es sei denn, es handle sich um eine unfreiwillige Umschulung wie: konjunkturelle Schliessung einer Unternehmung, Krankheit oder Unfall.

Die Kosten der beruflichen Wiedereingliederung sind ebenfalls abziehbar; also die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen anfallen, um in seinen angestammten Beruf zurückzukehren (Ehefrau, die nach der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen möchte).

### **6.3.2 Nicht abzugsfähige Ausbildungskosten gemäss aktueller Gesetzgebung**

Im Gegensatz zu den Weiterbildungs- und Umschulungskosten wird die Abzugsfähigkeit von anderen Ausbildungskosten in Art. 9 Abs. 4 StHG und Art. 30 Bst. b StG ausdrücklich ausgeschlossen.

Als Ausbildungskosten gelten einerseits die Kosten für die Erstausbildung, andererseits die Kosten für eine freiwillige Umschulung und Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

Die Erstausbildung ist abgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person erstmals theoretisch dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Die Kosten für die freiwillige Umschulung und die Berufsaufstiegskosten sind nicht abzugsfähig.

### **6.3.3 Gesetzesentwurf des Parlaments**

Für die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen ist die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und Ausbildungskosten schwierig nachvollziehbar. Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung hat vermehrt Kritik ausgelöst: 11 parlamentarische Interventionen auf Stufe Bund wurden in den letzten Jahren eingereicht, welche eine grosszügigere Auslegung der Abzugsfähigkeit forderten.

Am 1. September 2008 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) einer Motion zugestimmt, welche vom Bundesrat verlangte, dem Parlament einen Vorschlag zur Änderung des DBG und StHG zu unterbreiten:

- Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsaufstiegskosten, Umschulungskosten und Wiedereinstiegskosten sind abzugsfähig.
- Die Höhe der Abzugsfähigkeit ist limitiert.
- Die Erstausbildungskosten bleiben nicht abzugsfähig.

### **6.3.4 Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Basierend auf der von der WAK-S unterstützten Motion hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des DBG und StHG erarbeitet.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, im DBG und StHG einen neuen allgemeinen Abzug für die berufliche Aus- und Weiterbildung einzuführen, ebenso für die freiwillige oder durch äussere Umstände bedingte Umschulung, den Wiedereinstieg und den Berufsaufstieg im engeren und weiteren Sinn.

#### **6.3.4.1 Voraussetzungen des Abzuges gemäss Entwurf**

- Die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die Kosten einer freiwilligen beruflichen Umschulung sind abzugsfähig.
- Die Aus- oder Weiterbildung muss nicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Der Steuerpflichtige muss mit den erworbenen Kenntnissen nicht unmittelbar eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die Kosten sind abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige ein Diplom der Sekundarstufe II besitzt.
- Der Steuerpflichtige, der das 20. Altersjahr vollendet hat, kann Ausbildungskosten zum Abzug bringen, soweit es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- Die Kosten für diesen Abschluss auf der Sekundarstufe II sind nicht abzugsfähig: obligatorische Schulausbildung, Maturität, Fachmittelschulen (DMS, SFB), Berufslehre und Berufsschule, Berufsmatura.
- Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig, weil sie nicht beruflich bedingt sind. Um abzugsfähig zu sein, muss die Bildungsmassnahme die Möglichkeit bieten, die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Beispiel:

- Ein Maurer kann die Kosten im Zusammenhang mit seiner Ausbildung zum eidgenössisch diplomierten Bergführer abziehen, da er mit dieser Ausbildung theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er kann diesen Abzug geltend machen, selbst wenn er den Beruf als Bergführer nie ausüben wird (in diesem Sinne: erläuternder Bericht im Vernehmlassungsverfahren zum

#### **6.3.4.2 Höhe des Abzuges**

Der Änderungsentwurf des Bundesrates sieht im DBG einen Höchstbetrag von Fr. 6'000.-- pro Jahr vor. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Begrenzung des Abzuges auf Fr. 6'000.-- eine gerechtfertigte und vertretbare Lösung darstelle. Der Bundesrat argumentiert damit, dass 85 % der Steuerpflichtigen mit einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.-- ihre Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung vollumfänglich zum Abzug bringen können.

Der Steuerpflichtige kann nur die von ihm selbst bezahlten Kosten für die Aus- und Weiterbildung geltend machen. Er kann die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten nicht abziehen. Falls sich der Arbeitgeber teilweise an den Kosten beteiligt, kann der Steuerpflichtige lediglich die von ihm effektiv bezahlten Kosten zum Abzug bringen.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern liegt die Festlegung des Höchstbetrages im Kompetenzbereich der kantonalen Gesetzgebung.

#### **6.3.4.3 Beratungen im Ständerat**

Der Ständerat hat am 16. Juni 2011 den Gesetzesentwurf des Bundesrates genehmigt. Er hat aber den Höchstbetrag des Abzuges auf Fr. 12'000.-- festgesetzt.

#### **6.3.4.4 Vorschlag**

Die vorgesehenen Bedingungen des Abzuges für Aus- und Weiterbildung, die Umschulung und den beruflichen Wiedereinstieg sind viel vorteilhafter und zeitgemässer für den Steuerpflichtigen als die aktuelle Praxis.

Um die fortlaufende Aus- und Weiterbildung zu fördern und der Anpassung der Arbeitnehmer an den technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird ein Höchstbetrag von Fr. 12'000.-- pro Jahr vorgeschlagen, d.h. auf den seitens des Staatsrates im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagenen Betrag.

#### **6.3.4.5 Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Mindereinnahmen werden auf ca. 1 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden geschätzt.

## **7. STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR JURISTISCHE PERSONEN**

### **7.1 Vorbemerkungen**

Die Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen betrug 2008 11'455 (KMU und grosse Unternehmen). Das Total der Steuereinnahmen aus Gewinn und Kapital belief sich auf Fr. 124'233'666.-- für den Kanton und somit auch für die Gemeinden.

Das Total der Gewinnsteuer beläuft sich auf Fr. 99'118'182.--, jenes für die Kapitalsteuer auf Fr. 25'115'484.--.

## 7.2 Gewinnsteuer gemäss StG

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird stufenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- ⇒ 3 % für die ersten 100'000 Franken
- ⇒ 9.5 % ab 100'001 Franken

Der Kanton Wallis belegt den 21. Rang im interkantonalen Vergleich. Dieser Rang ist auf die maximale Steuerbelastung von 9.5 % ab Fr. 100'001.-- zurückzuführen.

### 7.2.1 Aufteilung der Unternehmen nach steuerbarem Gewinn

Juristische Personen			
Gewinnsteuern / Kanton - Total 2008			
Steuerklassen		Anzahl Steuerpflichtige	steuerbarer Gewinn Steuerbetrag
Steuerbarer Gewinn	negativ - 0	5'631	0
Steuerbarer Gewinn	1 - 50000	3'387	55'615'310
Steuerbarer Gewinn	50001 - 100000	820	60'691'109
Steuerbarer Gewinn	100001 - 200000	637	88'163'193
Steuerbarer Gewinn	200001 - 500000	432	132'473'324
Steuerbarer Gewinn	500001 - 1000000	186	130'539'686
Steuerbarer Gewinn	ab 1000000	362	5'790'092'181
<b>TOTAL</b>		<b>11'455</b>	<b>6'257'574'803</b>

5'824 Unternehmen zahlten im Jahr 2008 eine Gewinnsteuer. 1'617 Unternehmen deklarierten einen Gewinn von mehr als Fr. 100'000.--. 5'631 Unternehmen bezahlten keine Gewinnsteuern.

### 7.2.2 Beurteilung und Würdigung der verschiedenen Varianten

Es wurden verschiedene Varianten geprüft, um die Steuerbelastung der im Wallis ansässigen Unternehmen zu senken, wie die Reduktion des Gewinnsteuersatzes der 1. und 2. Stufe, die Reduktion der Kapitalsteuer und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuern.

Eine Reduktion des Steuersatzes der 2. Stufe für Gewinne von 9.5 % auf 8.5 % oder 7.5 % vorzuschlagen ist nicht angezeigt.

Zum einen wären nur 1'617 Unternehmen von dieser Senkung der 2. Stufe für Gewinne betroffen.

Zum andern wären die finanziellen Einbussen beachtlich, zum Beispiel:

- die Reduktion des Satzes von 9.5 % auf 8.5 % für steuerbare Gewinne ab Fr. 100'000.-- führt zu Mindereinnahmen von je Fr. 7'457'484.-- für den Kanton und die Gemeinden,
- die Reduktion des Satzes auf 7.5 % provoziert Steuerausfälle von je Fr. 16'140'181.-- für den Kanton und die Gemeinden.

Eine Reduktion der Kapitalsteuer würde ebenfalls erhebliche Steuerausfälle nach sich ziehen.

Eine Reduktion von aktuell 2.5 ‰ auf 1.5 ‰ ab Fr. 500'001.-- würde die Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden um je Fr. 9'028'847.-- vermindern.

Die Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer würde zu Steuerausfällen von je Fr. 12'875'047.-- für den Kanton und die Gemeinden führen.

Zudem würden von dieser Massnahme vorwiegend die grossen Unternehmungen profitieren, und für einzelne Gemeinden würde diese Massnahme zu massiven Steuereinsparungen führen.

### 7.3 Vorschlag

Es wird eine Senkung der Steuerlast für kleine und mittlere Unternehmen vorgeschlagen und daher eine Änderung der 1. Gewinnstufe, indem der Steuersatz von 3 % für die ersten Fr. 150'000.-- Gewinn gilt (bisher bis Fr. 100'000.--).

### 7.4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme betragen je Fr. 2'846'000.-- für den Kanton und die Gemeinden.

Mit diesem Vorschlag wird, wie aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, der Kanton Wallis im interkantonalen Vergleich mit den übrigen Westschweizer Kantone bei einem steuerbaren Gewinn bis Fr. 150'000.-- steuerlich sehr attraktiv

Kanton	Steuerbarer Gewinn	Betrag Kantonssteuer	Rang
VS	150'000	4'368.95	1
VD	150'000	13'013.70	2
FR	150'000	13'014.00	3
JU	150'000	13'267.30	4
GE	150'000	13'636.35	5
NE	150'000	13'636.35	5
BE	150'000	16'019.00	7

## 8. GESETZLICHES GRUNDPFANDRECHT - ART. 174 STG

### 8.1 Allgemeines

Art. 836 ZGB ermächtigt die Kantone, auf gesetzlichem Wege gesetzliche Grundpfandrechte zu errichten zwecks Sicherung der Bezahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Einzig Steuern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, können Gegenstand eines solchen Pfandes bilden (BGE 84 II 91).

Das gesetzliche Grundpfandrecht bezweckt die Sicherung der Bezahlung der Steuern im Zusammenhang mit einer Liegenschaft. Der Grundstückserwerber hat beispielsweise zu dulden, dass sein Grundstück mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht belastet ist, das die Bezahlung der vom früheren Grundstückseigentümer geschuldeten Grundstücksgewinnsteuer garantiert.

### **8.1.1 Im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht; nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrechte**

Der kantonale Gesetzgeber hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob das gesetzliche Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch entsteht (deklaratorischer Eintrag) oder ob es erst mit der Eintragung im Grundbuch entsteht (konstitutiver Eintrag).

Gemäss dem StG entsteht das gesetzliche Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch; das Grundstück ist damit mit stillen Pfandrechten belastet, was die Publizitätswirkung des Grundbuchs verletzt. Ein Erwerber soll sich tatsächlich auf den Inhalt von Grundbuchauszügen verlassen können und sich nicht mit Grundpfandrechten konfrontiert sehen, die nicht darin aufgeführt sind. Aus diesem Grund muss das gesetzliche Grundpfandrecht innert einer bestimmten Frist eingetragen werden, damit es weiterhin seine Wirkung erzielen kann.

### **8.1.2 Inhalt des neuen Art. 836 des Zivilgesetzbuches**

Am 11. Dezember 2009 hat der Bundesgesetzgeber eine Revision der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend das Immobiliarsachen- und das Grundbuchrecht angenommen.

Das Inkrafttreten wurde auf den 1. Januar 2012 festgesetzt.

Art. 836 des Zivilgesetzbuches betreffend die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts wurde geändert.

In Zukunft entsteht das gesetzliche Grundpfandrecht des kantonalen Rechts grundsätzlich erst mit seiner Eintragung im Grundbuch (Art. 836 Abs. 1 ZGB). Die Kantone können jedoch weiterhin vorsehen, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte ohne Eintragung entstehen; sehen die Kantone weiterhin vor, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, führt dies dazu, dass ihre Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten stark eingeschränkt wird.

Die Grundpfandrechte für einen Betrag von über Fr. 1'000.-- können gutgläubigen Erwerberrn nicht entgegengehalten werden, wenn sie nicht innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung, auf welche sie sich stützen, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung, im Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

### **8.1.3 Gesetzliches Grundpfandrecht gemäss geltendem StG**

Unser Steuergesetz sieht vor, dass ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken lastet (Art. 174 Abs. 1).

Dieses Grundpfand stellt die Bezahlung nachfolgender Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunaler Gebühren sicher: Vermögenssteuer und Steuern auf dem Vermögensertrag, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren (Art. 174 Abs. 1).

Das gesetzliche Grundpfand erlischt, wenn es nicht innert der in Art. 174 Abs. 3 StG nachfolgend genannten Fristen im Grundbuch eingetragen wird:

- innert drei Jahren ab Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch (Verkauf, Schenkung, Erwerb durch Erbschaft usw.);
- für die Vermögenssteuer und Steuern auf dem Vermögensertrag hat die Eintragung innert drei Jahren seit Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen;
- in allen übrigen Fällen erlischt das gesetzliche Pfandrecht, wenn es nicht innert drei Jahren ab Rechtskraft der Verfügungen (z.B. Beitrag für Mehrwerte, Anschlussgebühren, Nichteinreichung der Steuererklärung und amtliche Veranlagung) eingetragen wird.

#### 8.1.4 Bedeutung des gesetzlichen Pfandrechtes

Seit 2003 hat das kantonale Inkassoamt für nachfolgende Beträge ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen:

2003	24'913 Franken
2005	123'333 Franken
2006	24'362 Franken
2007	158'353 Franken
2008	49'706 Franken
2009	151'459 Franken
2010	2'031'434 Franken
2011	291'356 Franken
Total	2'854'919 Franken

Diese Beträge entsprechen den Grundstückgewinnsteuern, wobei 2/3 der Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern den Gemeinden überwiesen werden.

Das kantonale Inkassoamt verfügt nicht über statistische Angaben zu den gesetzlichen Grundpfandrechten, die auf Gesuch der Gemeinden zur Sicherung von Gemeindesteuern, Beiträgen für Mehrwerte und Gemeindegebühren eingetragen wurden.

Die Bezugsbehörde hat festgestellt, dass in der Praxis die Eröffnung eines Verfahrens gegen den aktuellen Liegenschaftseigentümer zwecks Geltendmachung des Grundpfandrechts sehr wirkungsvoll ist, da der Eigentümer in den meisten Fällen die geschuldete Steuer, die durch das Grundpfandrecht gemäss Art. 174 StG gesichert wird, begleicht.

## 8.2. Beurteilung der neuen Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die erforderlichen Anpassungen von Art. 174 StG

Die Fristen gemäss Art. 174 Abs. 3 StG für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts entsprechen nicht denjenigen, die vom Bundesgesetzgeber im neuen Art. 836 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch festgesetzt wurden, insbesondere jene gegenüber gutgläubigen Dritten und für geschuldete Beträge von über Fr. 1'000.--.

Der neue Art. 836 Abs. 2 ZGB sieht zwei Fristen vor, nach Ablauf derer das nicht eingetragene Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Eine erste Frist beginnt mit der Entstehung der Steuerforderung. Für die Vermögenssteuer und die Steuern auf dem Vermögensertrag entsteht die Steuerforderung am ersten Januar des Kalenderjahres, das der Steuerperiode folgt. Die Frist wird im Vergleich zu den derzeit gemäss StG geltenden Fristen (drei Jahre ab Hinterlegung der Steuererklärung für die Steuer für Vermögen und Vermögensertrag) erheblich gekürzt. Ebenso wird die Frist für die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grundstückgewinnsteuer verkürzt; bezüglich der Erbschaftssteuer beginnt die zweijährige Frist mit dem Todesdatum zu laufen (Art. 117 Abs. 1 StG und Art. 537 Abs. 1 ZGB); bei der Schenkungs- und der Grundstückgewinnsteuer beginnt die zweijährige Frist mit der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuchregister zu laufen (Art. 117 Abs. 1 StG).

Eine zweite Frist von vier Monaten beginnt mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen, d.h. ab Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung.

Wird die Forderung nach Ablauf der zweijährigen Frist fällig und wurde eine Eintragung nicht vorgenommen, kann das gesetzliche Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht mehr entgegengehalten werden (siehe Art. 836 Abs. 2 ZGB: (...) oder **spätestens** innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung). Wird die Forderung vor Ablauf der zwei Jahre fällig, muss die Forderung innerhalb von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung eingetragen werden, damit sie einem gutgläubigen Dritterwerber entgegengehalten werden kann.

Die Frist von zwei Jahren ist aussergewöhnlich kurz in Anbetracht der möglichen Dauer des Veranlagungsverfahrens in gewissen Fällen: provisorische Veranlagung im Hinblick auf eine Expertise, hängige Erbschaften, hinausgeschobene Rechtskraft aufgrund einer Einsprache oder einer Beschwerde usw.

Die kurze Dauer der Frist gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB erfordert zahlreiche vorsorgliche Gesuche um Eintragung des gesetzlichen Grundpfandes, ab Entstehung der Forderung, ansonsten das Recht zur Eintragung im Moment des Eintritts der Rechtskraft der Veranlagung verlustig gehen könnte.

Tritt die Veranlagung innert der zwei Jahre seit Entstehung der Steuerforderung in Kraft, muss die Veranlagungsbehörde bei ausbleibender unmittelbarer Zahlung der gesicherten Forderung zudem innert vier Monaten um Eintragung ersuchen. Ohne Eintragung innert dieser Frist kann das gesetzliche Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht entgegengehalten werden.

Die Anwendung der Bestimmung von Art. 836 Abs. 2 ZGB mit Bezug auf die Fristen wird den Verwaltungsaufwand zu Lasten der kantonalen und kommunalen Bezugsbehörden sowie des Grundbuchs erhöhen.

Die Frist von drei Jahren, welche vom Walliser Gesetzgeber in Art. 174 Abs. 3 StG (gemäss zurzeit geltendem Wortlaut) für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts vorgesehen war, begünstigte den Bezug der gesicherten Forderungen gegenüber dem tatsächlichen Schuldner dieses gesetzlichen Grundpfandes.

**In der Praxis ermöglichte es die Frist von drei Jahren, da und dort den veräussernden Steuerpflichtigen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Möglichkeit einzuräumen, andere geeignete Sicherheiten zu hinterlegen, ohne Benachteiligung des neuen Erwerbers oder aktuellen Eigentümers.**

Die Fristen von drei Jahren der verdeckten Hypotheken (die ohne Eintragung entstehen) entsprechen nicht den Anforderungen gemäss neuem Art. 836 Abs. 2 ZGB.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte entsprechend Art. 836 Abs. 1 ZGB mit dem Eintrag ins Grundbuch entstehen.

**Gemäss Bundesamt für Justiz finden die kurzen Fristen von Art. 836 Abs. 2 ZGB keine Anwendung auf gesetzliche Grundpfandrechte, deren Eintragung konstitutiv wirkt. Der kantonale Gesetzgeber kann somit an den aktuell geltenden Fristen von drei Jahren festhalten.**

Der Ersatz des gesetzlichen Grundpfandrechts mit deklaratorischem Eintrag durch das gesetzliche Grundpfandrecht mit konstitutivem Eintrag ändert die Situation des Liegenschaftseigentümers nicht. Dieser trägt in beiden Fällen die Gefahr bei Eintragung eines Grundpfandrechts.

Die vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil, dass in den meisten Fällen eine Eintragung verhindert wird, da die Bezugsbehörden, wie bereits vorstehend erwähnt, genügend Zeit haben, um dem Schuldner Zahlungserleichterungen zu gewähren oder von diesem Sicherheiten zu erhalten.

### **8.3 Vorschlag**

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird.

Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.

## 8.4 Finanzielle Auswirkungen

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

## 9. REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN UND PRÄZISIERUNGEN

### 9.1 Änderung von Art. 59 Abs. 2 StG (deutsche Fassung)

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StHG bemisst sich das steuerbare Vermögen nach seinem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 59 Abs. 2 (französischer Text) sieht vor, dass die Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer nach den Verhältnissen **am Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht festgesetzt werden.

Die deutsche Version ist ungenau, da sie Folgendes vorsieht: „Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen **bei Beginn** der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.“

#### 9.1.1 Vorschlag

Art. 59 Abs. 2 der deutschen Fassung wird wie folgt geändert: „Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen **am Ende** der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.“

### 9.2 Fälligkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Steuergesetz bestimmt in Art. 161 die Fälligkeit der Steuern. Gemäss Art. 161 Abs. 3 Bst. a StG werden die in Abs. 1 und 2 nicht erwähnten Steuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Dies ist bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Fall.

Art. 117 Abs. 4 StG sieht vor, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern 30 Tage nach Eröffnung der Steuerveranlagung fällig werden.

#### 9.2.1 Vorschlag

Abs. 4 von Art. 117 kann aufgehoben werden, da die Fälligkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuern aus Art. 161 Abs. 3 Bst. a hervorgeht. Die Fälligkeit muss bei allen Spezialsteuern dieselbe sein.

### 9.3 Anpassung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 (SG 658.1) an das aktuelle StG

Die Kantone sind frei in der Organisation der Ausführung des DBG.

Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht als Veranlagungsbehörde für die natürlichen Personen die Bezirks- oder Kreissteuernkommissionen vor. Diese Kommissionen waren bis zur Revision vom 12. Dezember 2008 die

Veranlagungsbehörden der unselbständig Erwerbenden und selbständig Erwerbenden Personen mit Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern.

Die Revision vom 12. Dezember 2008 hat für die unselbständig Erwerbenden und selbständig Erwerbenden Personen neue Veranlagungs- und Einsprachebehörden bezeichnet (Art. 218 Abs. 1 und 2 StG).

Betreffend die Veranlagung natürlicher Personen bestimmt Art. 218 Abs. 1 StG, dass für die unselbständig Erwerbenden Steuerpflichtigen die zuständige Veranlagungs- und Einsprachebehörde mit Bezug auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer die kantonale Steuerverwaltung ist.

Für selbständig Erwerbende Steuerpflichtige stellen die Gemeindesteuerkommissionen die zuständige Veranlagungsbehörde mit Bezug auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer dar oder auf Delegation der betreffenden Gemeinden hin die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde (Art. 218 Abs. 2 StG).

Zuständige Einsprachebehörde für selbständig Erwerbende Steuerpflichtige betreffend Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

### **9.3.1 Vorschlag**

Art. 3 des kantonalen Ausführungsgesetzes wird geändert; die Veranlagungs- und Einsprachebehörden für die direkte Bundessteuer auf dem Einkommen der unselbständigen und selbständigen Steuerpflichtigen entsprechen den für die Kantons- und Gemeindesteuern zuständigen Behörden gemäss Art. 218 Abs. 1 und 2 StG.

## **10. VEREINFACHUNG DES VERANLAGUNGSVERFAHRENS**

Die kantonale Steuerverwaltung verfolgt weiterhin ihre Ziele zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber ihren Partnern, den Steuerpflichtigen, Treuhändern und Gemeindeverwaltungen. Diese Ziele werden durch die Weiterentwicklung der Informatik sowie durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen umgesetzt. Die kantonale Steuerverwaltung hört sich die Steuerpflichtigen an und trifft sich mit diesen.

### **10.1 Informatisierung der KSV**

Der Grosse Rat hat am 7. Mai 2009 einen Verpflichtungskredit von 18.34 Mio. Franken für die Modernisierung der EDV der KSV bewilligt. Das laufende Projekt stützt sich auf drei Punkte:

- Hinterlegung der Steuererklärung per Internet,
- Automatisierung des Veranlagungsverfahrens,
- Ersetzen des Programms BS2000 durch SAP.

### **10.1.1 Einreichung der Steuererklärung per Internet**

Die erste Etappe der elektronischen Hinterlegung der Steuererklärung wurde realisiert. Nur fünf weitere Kantone in der Schweiz bieten ihren Steuerpflichtigen diese Möglichkeit (GE, NE, BE, SG, OW).

Für das Steuerjahr 2011 wird die KSV den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung mittels VSTax hinterlegt haben, bestimmte im 2010 veranlagte Positionen (Eigenmietwert, Berufsauslagen) mitteilen.

Die nächste grosse Etappe (2014-2015) sieht die direkte Übernahme der Steuerdaten über eine Verbindung zum Server vor.

### **10.1.2 Automatisierung des Veranlagungsverfahrens**

Das gewählte System zeigt dem Einschätzer mit Hilfe von Farben, ob ein Steuerdossier mit Bezug auf das Vorjahr wesentliche Änderungen erfahren hat.

Die Inbetriebnahme der automatischen Einschätzung wird die Einschätzer entlasten und die Leistung zu Gunsten der Partner der KSV (Steuerpflichtige, Treuhänder, Gemeinden) verbessern und einen Teil der Mehrarbeiten, die aus der Erhöhung der Anzahl Steuerpflichtiger um 4'000 pro Jahr entstehen, kompensieren.

### **10.1.3 Ersetzen der Anwendung BS2000 durch SAP**

Die Ablösung der BS2000 durch SAP läuft programmgemäss. Verschiedene Module SAP konnten in Betrieb genommen werden, so jene für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer.

## **10.2 Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen**

Bei der Revision von 2010 wurde im Gesetz die Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltungen mit der kantonalen Steuerverwaltung für die Einschätzungsarbeiten verankert (Art. 216 Abs. 3 StG).

Ein Pflichtenheft wurde vom Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit und vom Verband Walliser Gemeinden ausgearbeitet.

Für die Steuerperiode 2009 wurden 15'320 Veranlagungen von den Gemeinden vorgenommen, für die Veranlagung 2010 ist vorgesehen, dass die Gemeinden im Verlauf dieses Jahres 16'000 Veranlagungen vornehmen werden.

Die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltungen haben die Möglichkeit, Kurse zu besuchen, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) organisiert werden; die Diplome attestieren die Berufskennntnisse des/der Kandidaten/in.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ermöglicht es, dass 85 % der Dossiers von Unselbständigerwerbenden bis Ende des Jahres erledigt werden.

### 10.3 Die KSV dem Steuerpflichtigen immer näher

Während der Abgabefrist für die Steuererklärung unterhält die KSV seit 2009 eine Hotline: die Einschätzer beantworten Fragen der Steuerpflichtigen.

Im Jahr 2011 hat die KSV zum ersten Mal sogenannte "Meeting-Points" in allen drei Regionen des Kantons für Steuerpflichtige organisiert. Es wurden an jedem Ort zwei Sitzungen angeboten, eine am Nachmittag und eine am Abend. Die Mitarbeiter/innen der KSV haben die neue Steuererklärung vorgestellt und deren Neuheiten präsentiert, zudem wurde die Benützung der Steuererklärungssoftware VSTax erklärt.

Im zweiten Teil der Sitzung standen die Einschätzer den Steuerpflichtigen für Fragen zur Verfügung.

## 11. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AB INKRAFTTRETEN

	Kanton	Gemeinden
Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen (Fr. 2'400.-/ Fr. 4'800.-)	Fr. 15'409'540.-	Fr. 12'085'439.-
Abzug von Fr. 3'000.-- zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen	Fr. 2'500'000.-	Fr. 2'500'000.-
Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	-	-
Aus- und Weiterbildung	Fr. 1'000'000.-	Fr. 1'000'000.-
Erhöhung der ersten Stufe der Gewinnsteuer auf Fr. 150'000.-- (zurzeit Fr. 100'000.--)	Fr. 2'846'000.-	Fr. 2'846'000.-
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 21'755'540.-</b>	<b>Fr. 18'431'439.-</b>

### 11.1 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Pauschalabzüge in den Jahren n + 1 und n + 2

	Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge für Versicherungen	Kanton	Gemeinden
Jahr n + 1	Fr. 2'400.- auf 3'000.- und von Fr. 4'800.- auf 6'000.-	Fr. 9'191'870.-	Fr. 8'893'764.-
Jahr n + 2	Fr. 3'000.- auf 3'600.- und von Fr. 6'000.- à 7'200.-	Fr. 9'056'016.-	Fr. 8'813'657.-

Wir hoffen, dass der Grosse Rat die Gesetzesentwürfe zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes und des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, welche wir ihm mit der vorliegenden Botschaft zusammen unterbreiten, annehmen wird. Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir benutzen die Gelegenheit, um Sie und uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen und Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

So entworfen im Staatsrat, in Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Jacques Melly  
Der Staatskanzler : Philipp Spörri